

Gas-Konzessionsvertrag

zwischen

der **Stadt Prenzlau**, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau,
vertreten durch den Bürgermeister Herr Hendrik Sommer

nachstehend „Gemeinde“ genannt

und

der **Stadtwerke Prenzlau GmbH**, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau,
vertreten durch den Geschäftsführer Herr Harald Jahnke

nachstehend Energieversorgungsunternehmen, kurz „EVU“, genannt

wird folgender **Konzessionsvertrag** zum Zweck einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Gemeinde mit Gas geschlossen:

Bestandteile dieses Gas-Konzessionsvertrages

Teil A

Gas-Konzessionsvertrag einschließlich allgemeine Anschluss- sowie Versorgungspflicht

Teil B

Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadt Prenzlau

Anlage 2

Karte des Vertragsgebietes

Teil A

Gas-Konzessionsvertrag einschließlich allgemeine Anschluss- sowie Versorgungspflicht

§ 1 Vertragsgegenstand und Umfang der Versorgung

- (1) Die Gemeinde gestattet dem EVU, für denjenigen Teil des Gemeindegebietes (der in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert ist) gelegenen öffentlichen Verkehrsräume, insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Brücken, für die Errichtung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen und deren Zubehör (Fernmelde- und Signalkabel, Absperrrichtungen, Schächte, Hinweisschilder und dergleichen) einschließlich Gasdruckregelstationen, die der unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern für denjenigen Teil des Gemeindegebietes mit Gas sowie der Zu- und Fortleitung dienen, gegen Zahlung einer angemessenen Konzessionsabgabe zu benutzen. Der § 1 Abs. 3 (Durchleitung) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Das EVU betreibt in dem Gemeindegebiet ein Gasversorgungsnetz, das die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Demgemäß schließt das EVU im Rahmen ihrer allgemeinen Anschlusspflicht Letztverbraucher an ihr Gasversorgungsnetz an und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas. Diese allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss für das EVU aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen solcher Gründe, die eine wirtschaftliche Errichtung und einen wirtschaftlichen Netzbetrieb betreffen, nicht zumutbar ist.
- (3) Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen des EVU, die innerhalb des Gemeindegebietes im Sinne von § 2 liegen und für die Versorgung von Letztverbrauchern betrieben werden, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Gemeindegebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

§ 2 Gemeindegebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für denjenigen Teil des Gemeindegebietes, der in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert ist

§ 3 Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde gestattet dem EVU, alle im jeweiligen Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume zu dem in §1 Abs. 1 genannten Zweck zu benutzen.
- (2) Stehen der Nutzung des EVU's Rechte Dritter entgegen, so wird die Gemeinde die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um dem EVU die eingeräumte Nutzung zu ermöglichen. Dazu kann im Einzelfall auch die Kündigung des entgegenstehenden Rechts des Dritten zum nächstmöglichen Zeitpunkt erforderlich werden.
- (3) Werden für Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen Grundstücke der Gemeinde benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, so treffen die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten vom EVU, die den beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen Rechnung tragen. Die Kosten für die Eintragung trägt das EVU. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet das EVU eine einmalige angemessene Entschädigung nach den üblichen Entschädigungssätzen. Die Kosten der Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt das EVU.
- (4) Die Inanspruchnahme von gemeindeeigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages. Für die Inanspruchnahme dieser Grundstücke treffen die Vertragspartner ebenfalls gesonderte Vereinbarungen zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten vom EVU im Sinne von Abs. 3
- (5) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen bleiben die vom EVU auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Mitbenutzungsrechte für bestehende Anlagen bestehen. Vor einer Veräußerung von Inanspruch genommenen öffentlichen Grundstücken wird die Gemeinde das EVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen vom EVU zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist das EVU im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das EVU vor Veränderungen des öffentlichen Verkehrsraumes rechtzeitig zu informieren.

§ 4 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen

- (1) Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen in öffentlichen Verkehrsräumen der Gemeinde sind vom EVU im Benehmen mit der Gemeinde so zu planen, dass der Hauptzweck, dem der öffentliche Verkehrsraum dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn das öffentliche Interesse der Gemeinde dies erfordert. Wirtschaftlich unzumutbare Maßnahmen können nicht verlangt werden.

- (2) Die Ausführung der vom EVU geplanten Baumaßnahmen ist der Gemeinde vor Baubeginn anzuzeigen und mit ihr und ggf. anderen Versorgungsträgern zu koordinieren, soweit dabei die öffentlichen Verkehrsräume der Gemeinde berührt werden.
- (3) Das EVU wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsräumen, sofern es nicht um die Beseitigung von Störungen im Gasleitungsnetz handelt, mit der Gemeinde vorab abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden betreffend Gasverteilungsanlagen samt Zubehör in öffentlichen Verkehrsräumen wird das EVU unverzüglich der Gemeinde mitteilen.
- (4) Sind für den Bau der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör, einschließlich Gasdruckregelstationen behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, so holt das EVU diese ein. Die Gemeinde unterstützt das EVU dabei und wird alle notwendigen Informationen kostenlos zur Verfügung stellen, die in ihrem Besitz sind oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.
- (5) Das EVU wird die Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, das eine Betriebsweise, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt, möglich ist. Das EVU errichtet Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Es ist verpflichtet, ihre Gasverteilungsanlagen samt Zubehör in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu halten.
- (6) Das EVU zahlt an die Gemeinde Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu deren Vorteil erbringt. Dies betrifft insbesondere Verwaltungsgebühren für Aufgrabungsgenehmigungen, soweit die Erhebung dieser Gebühr gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsräume

- (1) Das EVU ist verpflichtet, die von ihr benutzten öffentlichen Verkehrsräume nach Ausführung der Baumaßnahme auf ihre Kosten im Benehmen mit der Gemeinde unverzüglich so wiederherzustellen, dass diese den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entsprechen und hat dies den Forderungen der Gemeinde entsprechend nachzuweisen (Tragfähigkeitsnachweis).
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. Die gemeinsame Abnahme soll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Ist die Gemeinde verhindert den Abgabetermin wahrzunehmen, ist das EVU nicht verpflichtet, einen Ausweichtermin anzubieten. Das Recht der Gemeinde, einen gleichwertigen Zustand des öffentlichen Verkehrsweges zu fordern, bleibt unberührt.

- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Beendigung der Arbeiten beträgt 5 Jahre ab Abnahme bezogen auf solche Mängel, die durch Wiederherstellungsarbeiten des EVU's an der betreffenden Stelle verursacht wurden. Erfolgte keine Abnahme im Sinne Absatz 2 beginnt die Verjährung mit Fertigstellung der Wiederherstellung der Verkehrsoberfläche.

§ 6 Zusammenarbeit bei durch Gemeinde veranlasste Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräume

- (1) Die Gemeinde und das EVU arbeiten bei Maßnahmen der Gemeinde in öffentlichen Verkehrsräumen eng zusammen. Die Gemeinde wird das EVU so rechtzeitig über Maßnahmen informieren, dass das EVU ggf. eigene Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen errichten kann. Die Informationspflicht bezieht sich insbesondere auf die Planung einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen „Änderung der öffentlichen Verkehrsräume. Plant das EVU die grundhafte Sanierung einer Gasverteilungsanlage samt Zubehör oder einer Gasdruckregelstation, so hat die Gemeinde auf Anfrage des EVU's schriftlich mitzuteilen, ob die Vornahme einer der vorgenannten Maßnahmen für die Gemeinde absehbar ist.
- (2) Soweit die Gemeinde einem Dritten ein Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Versorgungsanlagen samt Zubehör in ihren öffentlichen Verkehrsräumen einräumt, wird sie den Dritten schriftlich auffordern, dass sich dieser mit dem EVU über die Lage der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör verständigt. Die Gemeinde wird in Verträgen mit Dritten bei Näherungen und Kreuzungen von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör das Verursacherprinzip festschreiben.
- (3) Bei Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten, die von der Gemeinde oder deren Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vor Vornahme der Arbeiten über die genaue Lage der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör beim EVU zu erkundigen. Soweit vor Beginn der Vornahme der Arbeiten die Änderung oder Sicherung der Gasverteilungsanlage samt Zubehör zur Absicherung der Versorgung nötig erscheint, wird die Gemeinde möglichst zeitig über Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten informieren.
- (4) Die Gemeinde wird Dritte, die genehmigungsbedürftige Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen durchführen, im Rahmen der Genehmigungserteilung auf das mögliche Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör darauf hinweisen, dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten beim EVU zu erfragen ist.

§ 7 Beseitigung von Anlagen

- (1) Werden Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen nicht mehr vom EVU genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch das EVU nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen

verlangen. Die Kosten hierfür trägt das EVU nur dann, wenn der Gemeinde der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann.

- (2) Bei einer Beseitigung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen, die die Gemeinde veranlasst hat, hat das EVU einen Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde in Höhe des Sachzeitwertes der entsprechenden Anlage, der entsprechend § 11 Abs. 4 S. 2 dieses Vertrages berechnet wird. Dies gilt nicht, sofern ein Fall von § 8 Abs. 1 vorliegt oder es sich um Anlagen handelt, die vom EVU nicht nur vorübergehend nicht genutzt werden.

§ 8 Change-of-Control-Klausel

Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung dieses Konzessionsvertrags ein Unternehmen neu einen beherrschenden Einfluss im Sinne der Definition des § 17 AktG auf das EVU ausüben kann, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Gemeinde hat in diesem Fall das Recht, binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von mindesten 12 und höchstens 24 Monaten zu einem Monatsende zu kündigen.

Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei rein konzerninternen Umstrukturierungen.

§ 9 Folgepflicht und Folgekosten

Wird wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umlegung, Veränderung oder Sicherung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen des EVU's zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet aus solchen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich (Folgepflichten), so gilt unbeschadet weiterer Rechte Folgendes:

- (1) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gemeinde, tragen in den ersten zehn Jahren nach der Errichtung der Anlage das EVU die Kosten zu zwei Dritteln und die Gemeinde zu einem Drittel. Nach zehn Jahren trägt das EVU die Kosten in voller Höhe. Bei der Berechnung der vorgenannten Fristen werden sanierte oder bereits zuvor umverlegte Leitungsabschnitte neu errichteten Leitungen gleichgestellt.

Als erstattungsfähige Folgekosten werden diejenigen Kosten verstanden, die durch die Umverlegung, Veränderung oder Sicherung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen zusätzlich zu den Kosten für die Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder für eine Unterhaltungsmaßnahme entstehen.

- (2) Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist, oder von der Gemeinde verpflichtet werden müsste, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgaberechtlichen Vorschriften.

- (3) Erfolgt eine Umverlegung, Veränderung oder Sicherung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen auf Veranlassung vom EVU, so trägt das EVU die Kosten.
- (4) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
- (5) Die Gemeinde wird das EVU über Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 frühzeitig unterrichten und insbesondere im Rahmen der Planung entsprechender Maßnahmen auf die betrieblichen Interessen des EVU's Rücksicht nehmen. Die voraussichtlichen Kosten einer Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen werden vom EVU bei entsprechend vorausgegangener Bauabsichtsanzeige durch die Gemeinde rechtzeitig vor Baubeginn ermittelt und mit der Gemeinde abgestimmt. Über die für die Beauftragung von Drittunternehmen durch das EVU anfallenden Kosten hinaus wird das EVU keine hausintern entstehenden Bearbeitungs- und Verwaltungskosten in Rechnung stellen.
- (6) Das EVU führt sämtliche Maßnahmen (Folgepflichten) in eigener Zuständigkeit aus. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (7) Im Einzelfall kann zwischen den Vertragspartner vereinbart werden, dass die Gemeinde Leistungsanteile, wie z.B. Erdarbeiten und Wiederherstellung der Oberfläche übernimmt, während das EVU Leistungsanteile wie z.B. Montagearbeiten und Materialbereitstellung für die Gasversorgungsanlage zu ihren Lasten ausführt.

§ 10 Preisnachlass für Netzzugang

Ausschließlich die Gemeinde einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe erhält für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass für den Netzzugang von 10 % des Rechnungsbetrages.

§ 11 Konzessionsabgaben

- (1) Als Gegenleistung für das dem EVU eingeräumte zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrsräume für die Verlegung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen Recht zahlt das EVU an die Gemeinde eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.
- (2) Sofern die Konzessionsabgaben – Höchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Gemeinde in höhere Einwohnerklasse erhöht werden, wird das EVU der Gemeinde eine entsprechende Erhöhung der vertraglich vereinbarten Abgabebeträge gemäß Abs. 1 mit Wirkung zum 01. Januar des auf den Wechsel folgenden Jahres als Nachtrag zum Konzessionsvertrag anbieten.

- (3) Sofern die in § 2 KAV festgesetzten Konzessionsabgabenhöchstbeträge vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, wird das EVU ihre Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen.
- (4) Sofern Letztverbraucher im Wege der Nutzung des Netzes des EVU's von einem Dritten mit Gas beliefert werden, wird das EVU die Konzessionsabgaben dem Nutzungsentgelt gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers hinzurechnen, dass das EVU mit Dritten als Entgelt für die Netznutzung vereinbaren wird.
- (5) Sofern Letztverbraucher im Wege der Weiterverteilung ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsräume von einem Zwischenhändler oder einer Beziehergemeinschaft beziehen, so wird das EVU für die Belieferung der Weiterverteiler oder Beziehergemeinschaften in gleicher Weise Konzessionsabgaben vereinbaren und entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.
- (6) Wird von einem Dritten im Falle der Netznutzung geltend gemacht, für seine Gaslieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Nutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird das EVU von dem Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.
- (7) Frei von allen Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch des EVU's zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (8) Die Abgaben werden in zwei vorläufigen Raten am 31.07. des laufenden Jahres für das erste Halbjahr und am 31.01. des nächsten Jahres für das zweite Halbjahr des vorhergehenden Jahres gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres im zweiten Quartal des dem Kalenderjahr folgenden Jahres abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei dem EVU jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemeinschaftlich testieren. Das EVU wird dieses Testat der Gemeinde auf Anforderung jeweils zur Kenntnis geben.
- (9) Bei einer Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und/oder der Konzessionsabgabenverordnung werden insoweit, als sich diese Änderungen auf diesen Wegenutzungsvertrag auswirken, die Vertragspartner den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend anpassen. Dies betrifft insbesondere eine mögliche Änderung der Einstufung der Kunden in Tarifkunden bzw. Sondervertragskunden sowie die Gewährung eines Preisnachlasses hinsichtlich eines Gasbezugs für den Eigenverbrauch der Gemeinde.

§ 12 Endschaftsbestimmungen

- (1) Dieser Konzessionsvertrag gilt vom 01.04.2018 für den Ortsteil Güstow (einschließlich der dazugehörenden Gemeindeteile, siehe Anlage) bis zum 31.03.2038.
- (2) Erlischt dieser Vertrag und wird zwischen der Gemeinde und dem EVU kein neuer Wegenutzungsvertrag abgeschlossen, so ist die Gemeinde berechtigt, die im

Gemeindegebiet vorhandenen, im Eigentum des EVU's stehenden, für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis) zu übernehmen oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem das EVU diese Anlagen zu den Konditionen dieses Wegenutzungsvertrages überlässt. Benennt die Gemeinde kein neues EVU und wird – bei Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen – ein vom EVU anzubietender, im Wesentlichen inhaltsgleicher Vertrag abgelehnt, so ist die Gemeinde spätestens ein Jahr nach Vertragsende verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen. Die Gemeinde oder das neue Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, innerhalb dieses Jahres die technischen und vertraglichen Voraussetzungen zur Versorgung des Gemeindegebietes mit Gas zu schaffen.

- (3) Sollten aufgrund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, so sind die Netzentflechtungskosten, also Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem beim EVU verbleibenden Netzen, vom EVU und die Entbindungskosten, also Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz, von der Gemeinde oder von dem Nachfolgeunternehmen zu tragen.
- (4) Der Kaufpreis im Sinne des Abs. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf Basis der momentan bestehenden aktuellen Rechtsprechung beschrieben, ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und Zustandes ermittelte Restwert der Anlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen im jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übernehmenden Anlage nicht unerheblich, so erfolgt die Übernahme zum Ertragswert. Der Kaufpreis der Anlagen wird gutachterlich von Sachverständigen, die beide Vertragspartner jeweils bestellen, ermittelt. Sollten die Sachverständigen eine Einigung über die Höhe des Kaufpreises nicht erzielen, bestellen diese gemeinsam einen Obmann, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Sollte auch über die Vermittlung des Obmanns eine Einigung über eine angemessene Vergütung nicht möglich sein, steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Sollte sich die Gesetzlage und/oder Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung anpassen.
- (5) Zur Entscheidung über den Abschluss eines neuen Vertrages und über den Erwerb der Anlagen ist die Gemeinde berechtigt, vom EVU frühestens 3 Jahre vor Ablauf des Vertrages die Auskunft für die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen zu verlangen, wie sie für den Entschluss über die Übernahme der Gasversorgung oder den Abschluss eines neuen im wesentlichen Inhalt gleichen Wegenutzungsvertrages unter angemessener Berücksichtigung gesetzlicher oder tatsächlicher Änderungen mit dem EVU erforderlich ist. Das EVU wird der Gemeinde die entsprechenden Unterlagen hierzu übergeben. Das EVU ist

verpflichtet, der Gemeinde Informationen (§ 1 GWB) zur Verfügung zu stellen (3 Jahre vor Auslaufen des Vertrages), die potentielle Bieter benötigen, um effektiv an der Vergabe der Konzession teilnehmen zu können.

Zum Beginn des Bieterverfahrens sind insbesondere Daten:

- wie Art, Umfang und Alter der Anlagegüter des Gasversorgungsnetzes des Konzessionsgebietes, insbesondere Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, Auflistung der Tagesneuwerte laut Genehmigungsbescheid, Besonderheiten des Gasversorgungsnetzes,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 GasNEV,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- Zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung sowie
- Neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden)

zu überlassen.

- (6) Schließt die Gemeinde einen neuen Wegenutzungsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen ab, so ist das EVU verpflichtet, die bei ihr wegen der Regulierung vorliegende Dokumentation zum Anlagevermögen (B2-Bogen oder Anlagenregister) für die abzugebenden Netzbestandteile zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wird das EVU vor dem Hintergrund der Anforderungen, die sich aus der Regulierung des Netzbetriebes, insbesondere aus §26 AregV, ergeben, weitere Auskünfte zu den abzugebenden Netzbestandteilen erteilen.

- (7) Sollte dieser Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern weder verlängert noch erneuert werden, so werden für die im Eigentum des EVU's verbleibenden Gasverteilungsanlagen samt Zubehör Wegenutzungsverträge zu den üblichen Konditionen geschlossen.

§ 13 Haftung

- (1) Das EVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör entstehen. Soweit diese Schäden von einem Dritten verursacht werden, ist dieser in Anspruch zu nehmen. Dritter kann nicht ein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe vom EVU sein.
- (2) Das EVU hat die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Gemeinde gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der

Unterhaltung oder dem Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör geltend machen, insoweit freizustellen, als die Gemeinde im Außenverhältnis haftet. Die Gemeinde wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung vom EVU anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Gemeinde im Benehmen mit dem EVU führen. Das EVU trägt in diesem Fall alle der Gemeinde zur Last fallenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen angemessenen Kosten des Rechtsstreites.

- (3) Wird von der Gemeinde die Gasverteilungsanlage und/oder Zubehör vom EVU beschädigt, haftet die Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes oder auf Einholung eines Schiedsgutachtens einigen. Gerichtsstand ist Prenzlau.
- (2) Während der Dauer der Meinungsverschiedenheiten dürfen weder die Gaslieferung unterbrochen noch die laufenden Zahlungen verweigert werden.

§ 15 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

§ 16 Schriftform, Vertragsausfertigung

Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung der Vertragsurkunde. Zusätzliche Vereinbarungen, durch die dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für diese Vertragsbestimmung.

§ 17 Rechtsnachfolge

- (1) Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten oder den Übergang der Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger bedarf es der Zustimmung des anderen Vertragspartners. Der Zustimmung bedarf es nicht, sofern es sich bei dem Dritten um ein 100%iges Tochterunternehmen des EVU handelt, welches die Netzbetreiberfunktion übernimmt.

- (2) Die Zustimmung kann nur versagt werden, falls der Dritte keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten bietet.

§ 18 Wirksamkeit des Vertrages, Außerkrafttreten

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau. Die Stadt Prenzlau wird sich bemühen, diese Zustimmung so schnell wie mögliche beizubringen und das EVU bei Vorliegen der Zustimmung unverzüglich zu informieren
- (2) Mit Abschluss dieses Vertrages treten evtl. bisherige Verträge und Regelungen zwischen den Vertragspartnern zu solchen Sachverhalten, die durch diesen Vertrag nunmehr geregelt werden, außer Kraft.

Prenzlau, Datum

STADT PRENZLAU

Prenzlau, Datum

STADTWERKE PRENZLAU GMBH

.....
Sommer
Bürgermeister

.....
Wöller-Beetz
1. Beigeordneter

.....
Jahnke
Geschäftsführer

(Siegel)

(Firmenstempel)

Teil B**Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadt Prenzlau**

- (1) Das EVU wird die Stadt Prenzlau bei der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten der Stadt Prenzlau auf deren Wunsch unterstützen, soweit dies mit den Zielen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vereinbar ist. Hierbei stellt das EVU energiewirtschaftliche Daten, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang der Stadt Prenzlau zur Verfügung.
- (2) Das EVU wird die Stadt Prenzlau über derzeitige und künftige Möglichkeiten eines wirtschaftlich sinnvoll, möglichst energiesparenden und umweltschonenden Energieeinsatz beraten.

Prenzlau, Datum

STADT PRENZLAU

Prenzlau, Datum

STADTWERKE PRENZLAU GMBH

.....
Sommer
Bürgermeister

.....
Wöller-Beetz
1. Beigeordneter

.....
Jahnke
Geschäftsführer

(Siegel)

(Firmenstempel)

Datenbereitstellung im Rahmen des Gas-Konzessionsvertrages mit der Stadt Prenzlau für den Ortsteil Güstow



Legende

-  Konzessionsgebiet Stadt Prenzlau, ehemalige Gemeinde Güstow
-  Mitteldruckgasleitung im Konzessionsgebiet Güstow
-  Mitteldruckgasleitung im Konzessionsgebiet Prenzlau